

Einrichtung:

Erklärung zur Notfallbetreuung

Kindertageseinrichtung:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Ausgangslage (Stand 20.04.2020, neues in rot)

Ab Montag, den **16.03.2020** sind alle Schulen und Kitas **bis zum 01.05** zu schließen. Ein Notdienst ist in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in Schulen anzubieten..

Ausgenommen von diesem Betreuungsverbot sind im Rahmen einer Notdienstbetreuung weiterhin

- **Kinder** in Kindertageseinrichtungen **und**
- **Schüler*innen bis zur 6. Klasse** von allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, Ersatzschulen sowie von Schulen und Einrichtungen der dänischen Minderheit

bei denen folgendes gilt

- **Alleinerziehende berufstätige Eltern** dürfen ihre Kinder ab sofort in Kitas im Notdienst betreuen lassen, unabhängig von ihrer Berufsgruppe.
- die **Tätigkeit eines Elternteiles bei Berufstätigkeit** im Bereich kritischer Infrastruktur ist als ausreichend anzuerkennen (analog der Regelung bisher für die Eltern, die im medizinischen oder pflegerischen Sektor tätig sind).
- **Die Neuaufnahme von Kindern**, deren Eltern zur Inanspruchnahme der Notbetreuung berechtigt sind, ist in Tagespflege und Kindertageseinrichtungen zulässig.
- **Schülerinnen und Schüler, die selbst Eltern sind**, und an einer Abschlussprüfung oder an der Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung in der Schule teilnehmen, haben Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder.

Voraussetzung in allen Fällen ist jedoch, dass die Eltern keine andere Möglichkeit der Betreuung Ihrer Kinder haben.

Der abschließend formulierte **Notdienst** gilt für Mitarbeitende, die in folgenden kritischen Kernbereichen arbeiten:

:

1. Energie: Strom-, Gas- und Kraftstoffversorgung gemäß § 2 BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903),
2. Wasser: Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 BSI-KritisV, Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen,
3. Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), einschließlich Zulieferung und Logistik, gemäß § 4 BSI-KritisV,
4. Informationstechnik und Telekommunikation einschließlich der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze gemäß § 5 BSI-KritisV,

5. Gesundheit: Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore, **Sanitätsdienste der Bundeswehr (§ 6 BSI-KritisV), sowie die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung),**
6. Finanzen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers gemäß § 7 BSI-KritisV,
7. Transport und Verkehr, einschließlich der Logistik für die kritischen Infrastrukturen, öffentlicher Personennahverkehr, gemäß § 8 BSI-KritisV,
8. Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung,
9. Medien und Kultur: Risiko- und Krisenkommunikation,
10. Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz,
11. **In Schulen Tätige, soweit diese zur Aufrechterhaltung einer Notbetreuung sowie zur Durchführung der Abschlussprüfungen oder der Vorbereitung auf Abschlussprüfungen eingesetzt werden,** Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb; in Kindertageseinrichtungen Tätige, soweit diese zur Aufrechterhaltung einer Notbetreuung eingesetzt werden, sowie Kindertagespflegepersonen,
12. Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, stationäre Gefährdetenilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Dabei sind nur solche Personen erfasst, deren Tätigkeit für die Kernaufgaben der Infrastruktur relevant ist. Die betreuungspflichtigen Angehörigen haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Einrichtung zu dokumentieren.

Bestätigung der Personensorgeberechtigten:

Arbeitgeber 1:
Konkrete Tätigkeit 1:
Arbeitgeber 2:
Konkrete Tätigkeit 2:

Anm.: Alleinerziehende müssen nur Arbeitgeber und Tätigkeit 1 ausfüllen, ansonsten ist es für beide Elternteile verbindlich auszufüllen.

- Hiermit bestätige ich, dass ich keine Alternativbetreuung für mein Kind/meine Kinder organisieren konnte.
- Mir ist bewusst, dass die Betreuung in der Kita ggfs. ein gesundheitliches Risiko für mein Kind/meine Kinder darstellt.

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigter

Ort/Datum Unterschrift Personensorgeberechtigter